



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Bildungsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Lehrkräftebesoldung**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/3380

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/3380 am 14. Oktober 2015 in erster Lesung debattiert und zur weiteren Beratung federführend an den Bildungsausschuss und mitberatend an den Finanzausschuss überwiesen.

Die Ausschüsse haben schriftliche Stellungnahmen eingeholt, am 10. Dezember 2015 eine Anhörung durchgeführt und am 14. Januar 2016 über den Gesetzentwurf beraten.

Im Einvernehmen mit dem an der Beratung beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der Bildungsausschuss dem Landtag mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen von CDU, FDP und PIRATEN, den Gesetzentwurf Drucksache 18/3380 mit folgender Maßgabe anzunehmen:

In Artikel 1 wird Punkt 2 zu Anlage 1 wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe A 14 wird unter der Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor“ im 6. Anstrich „als Leiterin oder Leiter einer organisatorischen Verbindung mit bis zu 360 Schülerinnen und Schülern“ nach den Fußnoten 5), 6) und 7) die Fußnote 13) eingefügt.

b) In der Besoldungsgruppe A 14 wird die Fußnote 10) wie folgt gefasst:

„10) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt

Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.“

c) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 7) wie folgt gefasst:

„7) Für die Berechnung der Schülerzahlen werden die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderzentrum und die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen an Grundschulen und allgemein bildenden weiterführenden Schulen zugrunde gelegt. Dabei gilt als Mindestschülerzahl die Schülerzahl des Schuljahres 2007/08. Sind nach diesem Zeitpunkt Förderzentren zusammengelegt worden, soll nach dem Günstigkeitsprinzip die Gesamtschülerzahl der Ursprungsschulen zugrunde gelegt werden.“

Anke Erdmann  
Vorsitzende